

## Umsatzsteuerrecht: USt

Textausgabe mit ausführlichem Sachregister

Bearbeitet von  
Einführung von Dr. Wilfried Wagner, Vizepräsident des Bundesfinanzhofs i.R.

36., überarbeitete Auflage 2018. Buch. XV, 1257 S. Softcover

ISBN 978 3 406 71658 4

Format (B x L): 12,4 x 19,1 cm

Gewicht: 772 g

[Steuern > Umsatzsteuer](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

und aus den Aufzeichnungen des Unternehmers eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sind.

(4) Bei Beschaffungen oder Baumaßnahmen, die von deutschen Behörden durchgeführt und von den Entsendestaaten oder den Hauptquartieren nur zu einem Teil finanziert werden, gelten Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 hinsichtlich der anteiligen Steuerbefreiung entsprechend.

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **§ 74** (Änderungen der §§ 34, 67 und 68)

**§ 74a<sup>1)</sup> Übergangsvorschriften.** (1) Die §§ 59 bis 61 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 61a sind auf Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 gestellt werden.

(2)<sup>2)</sup> Für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Januar 2012 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 44 Absatz 3 und 4 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3)<sup>3)</sup> Für bis zum 30. September 2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen kann der Unternehmer den Nachweis der Steuerbefreiung gemäß den §§ 17a bis 17c in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung führen.

(4)<sup>4)</sup> § 61a Absatz 1 und 2 in der am 30. Dezember 2014 geltenden Fassung ist auf Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2016 gestellt werden.

#### **§ 75 Berlin-Klausel.** (weggefallen)

#### **§ 76<sup>5)</sup> (Inkrafttreten)**

---

<sup>1)</sup> § 74a eingef. durch G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).  
<sup>2)</sup> § 74a Abs. 2 angef. durch VO v. 2.12.2011 (BGBl. I S. 2416).  
<sup>3)</sup> § 74a Abs. 3 angef. durch VO v. 25.3.2013 (BGBl. I S. 602).  
<sup>4)</sup> § 74a Abs. 4 angef. durch VO v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2392).  
<sup>5)</sup> § 76 betrifft das Inkrafttreten der VO in der ursprünglichen Fassung v. 21.12.1979. Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungs-Gesetzen bzw. -verordnungen.

## 2 UStDV Anl.

Umsatzsteuer-

### Anlage

(zu den §§ 69 und 70)

#### Abschnitt A. Durchschnittssätze für die Berechnung sämtlicher Vorsteuerbeträge (§ 70 Abs. 1)

##### I. Handwerk

1. **Bäckerei:** 5,4 % des Umsatzes  
Handwerksbetriebe, die Frischbrot, Pumpernickel, Knäckebrot, Brötchen, sonstige Frischbackwaren, Semmelbrösel, Paniermehl und Feingebäck, darunter Kuchen, Torten, Tortenböden, herstellen und die Erzeugnisse überwiegend an Endverbraucher absetzen. Die Caféumsätze dürfen 10 Prozent des Umsatzes nicht übersteigen.
2. **Bau- und Möbeltischlerei:** 9,0 % des Umsatzes  
Handwerksbetriebe, die Bauelemente und Bauten aus Holz, Parkett, Holzmöbel und sonstige Tischlereierzeugnisse herstellen und reparieren, ohne dass bestimmte Erzeugnisse klar überwiegen.
3. **Beschlag-, Kunst- und Reparaturschmiede:** 7,5 % des Umsatzes  
Handwerksbetriebe, die Beschlag- und Kunstschiemdearbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.
4. **Buchbinderei:** 5,2 % des Umsatzes  
Handwerksbetriebe, die Buchbindearbeiten aller Art ausführen.
5. **Druckerei:** 6,4 % des Umsatzes  
Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:
  1. Hoch-, Flach-, Licht-, Sieb- und Tiefdruck;
  2. Herstellung von Weichpackungen, Bild-, Abreiß- und Monatskalendern, Spielen und Spielkarten, nicht aber von kompletten Gesellschafts- und Unterhaltungsspielen;
  3. Zeichnerische Herstellung von Landkarten, Bauskizzen, Kleidermodellen u.ä. für Druckzwecke.
6. **Elektroinstallation:** 9,1 % des Umsatzes  
Handwerksbetriebe, die die Installation von elektrischen Leitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ausführen.
7. **Fliesen- und Plattenlegerei, sonstige Fußbodenlegerei und -kleberei:** 8,6 % des Umsatzes  
Handwerksbetriebe, die Fliesen, Platten, Mosaik und Fußböden aus Steinholz, Kunststoffen, Terrazzo und ähnlichen Stoffen verlegen, Estricharbeiten ausführen sowie Fußböden mit Linoleum und ähnlichen Stoffen bekleben, einschließlich der Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.
8. **Friseure:** 4,5 % des Umsatzes  
Damenfriseure, Herrenfriseure sowie Damen- und Herrenfriseure.
9. **Gewerbliche Gärtnerei:** 5,8 % des Umsatzes  
Ausführung gärtnerischer Arbeiten im Auftrage anderer, wie Veredeln, Landschaftsgestaltung, Pflege von Gärten und Friedhöfen, Binden von

Kränzen und Blumen, wobei diese Tätigkeiten nicht überwiegend auf der Nutzung von Bodenflächen beruhen.

10. **Glasergewerbe:** 9,2 % des Umsatzes  
Handwerksbetriebe, die Glaserarbeiten ausführen, darunter Bau-, Auto-, Bilder- und Möbelarbeiten.
11. **Hoch- und Ingenieurhochbau:** 6,3 % des Umsatzes  
Handwerksbetriebe, die Hoch- und Ingenieurhochbauten, aber nicht Brücken- und Spezialbauten, ausführen, einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.
12. **Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation:** 8,4 % des Umsatzes  
Handwerksbetriebe, die Bauklempnerarbeiten und die Installation von Gas- und Flüssigkeitsleitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.
13. **Maler- und Lackierergewerbe, Tapezierer:** 3,7 % des Umsatzes  
Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:
  1. Maler- und Lackiererarbeiten, einschließlich Schiffsmalerei und Entrostungsarbeiten. Nicht dazu gehört das Lackieren von Straßenfahrzeugen;
  2. Aufkleben von Tapeten, Kunststofffolien und Ähnlichem.
14. **Polsterei- und Dekorateurgewerbe:** 9,5 % des Umsatzes  
Handwerksbetriebe, die Polsterer- und Dekorateurarbeiten einschließlich Reparaturarbeiten ausführen. Darunter fallen auch die Herstellung von Möbelpolstern und Matratzen mit fremdbezogenen Vollpolstereinlagen, Federkernen oder Schaumstoff- bzw. Schaumgummikörpern, die Polsterung fremdbezogener Möbelgestelle sowie das Anbringen von Dekorationen, ohne Schaufensterdekorationen.
15. **Putzmacherei:** 12,2 % des Umsatzes  
Handwerksbetriebe, die Hüte aus Filz, Stoff und Stroh für Damen, Mädchen und Kinder herstellen und umarbeiten. Nicht dazu gehört die Herstellung und Umarbeitung von Huthalbfabrikaten aus Filz.
16. **Reparatur von Kraftfahrzeugen:** 9,1 % des Umsatzes  
Handwerksbetriebe, die Kraftfahrzeuge, ausgenommen Ackerschlepper, reparieren.
17. **Schlosserei und Schweißerei:** 7,9 % des Umsatzes  
Handwerksbetriebe, die Schlosser- und Schweißarbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.
18. **Schneiderei:** 6,0 % des Umsatzes  
Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:
  1. Maßfertigung von Herren- und Knabenoberbekleidung, von Uniformen und Damen-, Mädchen- und Kinderoberbekleidung, aber nicht Maßkonfektion;
  2. Reparatur- und Hilfsarbeiten an Erzeugnissen des Bekleidungsgewerbes.
19. **Schuhmacherei:** 6,5 % des Umsatzes  
Handwerksbetriebe, die Maßschuhe, darunter orthopädisches Schuhwerk, herstellen und Schuhe reparieren.

## 2 UStDV Anl.

Umsatzsteuer-

20. **Steinbildhauerei und Steinmetzerei:** 8,4 % des Umsatzes  
Handwerksbetriebe, die Steinbildhauer- und Steinmetzerzeugnisse herstellen, darunter Grabsteine, Denkmäler und Skulpturen einschließlich der Reparaturarbeiten.
21. **Stukkateurgewerbe:** 4,4 % des Umsatzes  
Handwerksbetriebe, die Stukkateur-, Gipserei- und Putzarbeiten, darunter Herstellung von Rabitzwänden, ausführen.
22. **Winder und Scherer:** 2,0 % des Umsatzes  
In Heimarbeit Beschäftigte, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als zwei Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Garne in Lohnarbeit umspulen.
23. **Zimmerei:** 8,1 % des Umsatzes  
Handwerksbetriebe, die Bauholz zurichten, Dachstühle und Treppen aus Holz herstellen sowie Holzbauten errichten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

## II. Einzelhandel

1. **Blumen und Pflanzen:** 5,7 % des Umsatzes  
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Blumen, Pflanzen, Blattwerk, Wurzelstücke und Zweige vertreiben.
2. **Brennstoffe:** 12,5 % des Umsatzes  
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Brennstoffe vertreiben.
3. **Drogerien:** 10,9 % des Umsatzes  
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:  
Heilkräuter, pharmazeutische Spezialitäten und Chemikalien, hygienische Artikel, Desinfektionsmittel, Körperpflegemittel, kosmetische Artikel, diätetische Nahrungsmittel, Säuglings- und Krankenpflegebedarf, Reformwaren, Schädlingsbekämpfungsmittel, Fotogeräte und Fotozubehör.
4. **Elektrotechnische Erzeugnisse, Leuchten, Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte:** 11,7 % des Umsatzes  
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:  
Elektrotechnische Erzeugnisse, darunter elektrotechnisches Material, Glühbirnen und elektrische Haushalts- und Verbrauchergeräte, Leuchten, Rundfunk-, Fernseh-, Phono-, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte, deren Teile und Zubehör, Schallplatten und Tonbänder.
5. **Fahrräder und Mopeds:** 12,2 % des Umsatzes  
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Fahrräder, deren Teile und Zubehör, Mopeds und Fahrradanhänger vertreiben.
6. **Fische und Fischerzeugnisse:** 6,6 % des Umsatzes  
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Fische, Fischerzeugnisse, Krebse, Muscheln und ähnliche Waren vertreiben.
7. **Kartoffeln, Gemüse, Obst und Südfrüchte:** 6,4 % des Umsatzes  
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Speisekartoffeln, Gemüse, Obst, Früchte (auch Konserven) sowie Obst- und Gemüsesäfte vertreiben.

- 8. Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf:** 11,2 % des Umsatzes  
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Lacke, Farben, sonstigen Anstrichbedarf, darunter Malerwerkzeuge, Tapeten, Linoleum, sonstigen Fußbodenbelag, aber nicht Teppiche, vertreiben.
- 9. Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier:** 6,4 % des Umsatzes  
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier vertreiben.
- 10. Nahrungs- und Genussmittel:** 8,3 % des Umsatzes  
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Nahrungs- und Genussmittel aller Art vertreiben, ohne dass bestimmte Warenarten klar überwiegen.
- 11. Oberbekleidung:** 12,3 % des Umsatzes  
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:  
Oberbekleidung für Herren, Knaben, Damen, Mädchen und Kinder, auch in sportlichem Zuschnitt, darunter Berufs- und Lederbekleidung, aber nicht gewirkte und gestrickte Oberbekleidung, Sportbekleidung, Blusen, Hausjacken, Morgenröcke und Schürzen.
- 12. Reformwaren:** 8,5 % des Umsatzes  
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:  
Reformwaren, darunter Reformnahrungsmittel, diätetische Lebensmittel, Kurmittel, Heilkräuter, pharmazeutische Extrakte und Spezialitäten.
- 13. Schuhe und Schuhwaren:** 11,8 % des Umsatzes  
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Schuhe aus verschiedenen Werkstoffen sowie Schuhwaren vertreiben.
- 14. Süßwaren:** 6,6 % des Umsatzes  
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Süßwaren vertreiben.
- 15. Textilwaren verschiedener Art:** 12,3 % des Umsatzes  
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Textilwaren vertreiben, ohne dass bestimmte Warenarten klar überwiegen.
- 16. Tiere und zoologischer Bedarf:** 8,8 % des Umsatzes  
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend lebende Haus- und Nutztiere, zoologischen Bedarf, Bedarf für Hunde- und Katzenhaltung und dergleichen vertreiben.
- 17. Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen:** 6,3 % des Umsatzes  
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Unterhaltungszeitschriften, Zeitschriften und Romanhefte vertreiben.
- 18. Wild und Geflügel:** 6,4 % des Umsatzes  
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Wild, Geflügel und Wildgeflügel vertreiben.

### III. Sonstige Gewerbebetriebe

- 1. Eisdielen:** 5,8 % des Umsatzes  
Betriebe, die überwiegend erworbene oder selbst hergestelltes Speiseeis zum Verzehr auf dem Grundstück des Verkäufers abgeben.
- 2. Fremdenheime und Pensionen:** 6,7 % des Umsatzes  
Unterkunftsstätten, in denen jedermann beherbergt und häufig auch versorgt wird.

## **2 UStDV Anl.** Umsatzsteuer-

- 3. Gast- und Speisewirtschaften:** 8,7 % des Umsatzes  
Gast- und Speisewirtschaften mit Ausschank alkoholischer Getränke (ohne Bahnhofswirtschaften).
- 4. Gebäude- und Fensterreinigung:** 1,6 % des Umsatzes  
Betriebe für die Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar, einschließlich Teppichreinigung, Fensterputzen, Schädlingsbekämpfung und Schiffsreinigung. Nicht dazu gehören die Betriebe für Hausfassadenreinigung.
- 5. Personenbeförderung mit Personenkraftwagen:** 6,0 % des Umsatzes  
Betriebe zur Beförderung von Personen mit Taxis oder Mietwagen.
- 6. Wäschereien:** 6,5 % des Umsatzes  
Hierzu gehören auch Mietwaschküchen, Wäschedienst, aber nicht Wäscheverleih.

## **IV. Freie Berufe**

- 1. a) Bildhauer:** 7,0 % des Umsatzes  
**b) Grafiker** (nicht Gebrauchsgrafiker): 5,2 % des Umsatzes  
**c) Kunstmaler:** 5,2 % des Umsatzes
- 2. Selbständige Mitarbeiter bei Bühne, Film, Funk, Fernsehen und Schallplattenproduzenten:** 3,6 % des Umsatzes  
Natürliche Personen, die auf den Gebieten der Bühne, des Films, des Hörfunks, des Fernsehens, der Schallplatten-, Bild- und Tonträgerproduktion selbstständig Leistungen in Form von eigenen Darbietungen oder Beiträge zu Leistungen Dritter erbringen.
- 3. Hochschullehrer:** 2,9 % des Umsatzes  
Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit zur unselbstständig ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit.
- 4. Journalisten:** 4,8 % des Umsatzes  
Freiberuflich tätige Unternehmer, die in Wort und Bild überwiegend aktuelle politische, kulturelle und wirtschaftliche Ereignisse darstellen.
- 5. Schriftsteller:** 2,6 % des Umsatzes  
Freiberuflich tätige Unternehmer, die geschriebene Werke mit überwiegend wissenschaftlichem, unterhaltendem oder künstlerischem Inhalt schaffen.

## **Abschnitt B. Durchschnittssätze für die Berechnung eines Teils der Vorsteuerbeträge (§ 70 Abs. 2)**

- 1. Architekten:** 1,9 % des Umsatzes  
Architektur-, Bauingenieur- und Vermessungsbüros, darunter Baubüros, statische Büros und Bausachverständige, aber nicht Film- und Bühnenarchitekten.
- 2. Hausbandweber:** 3,2 % des Umsatzes  
In Heimarbeit Beschäftigte, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als zwei Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Schmalbänder in Lohnarbeit weben oder wirken.

- 3. Patentanwälte:** 1,7 % des Umsatzes  
Patentanwaltspraxis, aber nicht die Lizenz- und Patentverwertung.
- 4. Rechtsanwälte und Notare:** 1,5 % des Umsatzes  
Rechtsanwaltspraxis mit und ohne Notariat sowie das Notariat, nicht aber die Patentanwaltspraxis.
- 5. Schornsteinfeger:** 1,6 % des Umsatzes
- 6. Wirtschaftliche Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung:**  
1,7 % des Umsatzes  
Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte. Nicht dazu gehören Treuhandgesellschaften für Vermögensverwaltung.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG